

106546

Der Kommandierende General

K.H.Qu., 11. 8. 1943

Ila/Tgb.Nr. 180/43 gch.G E H E I M I

Betr.: Heiligkeit des Befehls, Gehorsamsbegriff, Meldewesen, Berichterstattung.

U.

An die
Kommandeure des III. Pz Panzer Korps.

In mehreren grundsätzlichen Verfügungen habe ich die Richtlinien bekanntgegeben, nach denen die Kommandeure den inneren Aufbau und die Erziehung ihrer Truppe leiten sollen.

Wenn ich mich erneut nunmehr besonders an die Kommandeure persönlich wende, so sind es Beobachtungen und Erfahrungen der letzten Zeit, die mich hierzu veranlassen und mir mit absoluter Eindeutigkeit gezeigt haben, daß auch bei der Truppenführung selbst unklare Begriffe aufgetreten sind, die unverzüglich richtig gestellt werden müssen.

Sie zeigen sich vorwiegend in einer gelockerten Auffassung des Gehorsamsbegriffes, sowie der mitunter verschwommenen Handhabung des Meldewesens und der Berichterstattung. Jeder verantwortliche Truppenkommandeur muß sich aber dessen bewußt sein, daß gerade diese Grundbegriffe der soldatischen Ordnung niemals abgeschwächt werden dürfen. Jeder Truppenführer weiß, welche große charakterlichen Schäden dadurch entstehen können, wie sehr das Vertrauen von oben nach unten erschüttert werden kann und wie sehr der Führung dadurch die Möglichkeit genommen wird, klar zu sehen und ein sicheres Urteil zu gewinnen.

Unsere Truppe hat sich von unten nach oben durchsetzen müssen. Viele, den militärischen Grundbegriffen nicht immer entsprechende Maßnahmen waren mitunter notwendig, um der Truppe in den

